

Handels- & Landwirtschafts Depart.

(Handels abteil.)

Montag d. 12. Febr.

Handelsvertrag
mit Oesterreich-
Ungarn.

284

Zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn
besteht ein Handelsvertrag, welcher vom 14. Juli 1868
datirt, jederzeit auf 1 Jahr kündbar ist und in wesentli-
chen auf der Mostbegünstigung beruht, mit Ausnah-
me des wässrigen Grenz- und Wandlungsverkehrs, für
welchen darin besondere Begünstigungen vereinbart
sind. Auch der Mostbegünstigungsartikel partizipiert
die Schweiz an den Vorteilen des Ansehens, "österreichisch-
italienischer Konventionalsatz", in welche für einige



4. Sitzung vom 18. Januar 1887

bedeutende spezifische gegenseitig, wie Käse, Taiden-
 gemabe, Zucker etc. anfalls Tarifenmäßigkeiten festgestellt sind.
 Dieser Tarif, resp. der bezügliche Handelsvertrag, ist am 1.
 1. Januar 1888 gekündigt worden und die Fortdauer der al-
 ten Bestimmungen ist zum mindesten ungewiss, wenn
 nicht ausdrücklich, da weder in Italien noch in Oester-
 reich Neigung zum Abschluss neuer Handelsverträge seit
 Zollveränderungen vorhanden ist. Die Vorteile des österreichisch-
 italienischen Tarifs, die nicht einmal Tage dauern, dass
 der spezifische österreichische Handelsabmachung bis jetzt für sich
 als vorteilhaft betrachtet werden, dieser Vertrag in
 nächster Zeit zu verhandeln.

Überhaupt ist Oesterreich, gleich wie Italien, mit
 einer abnehmenden Leistung seines Zolltarifs beauftragt,
 der schon im Jahre 1882 bedeutende Tarifveränderungen erlit-
 ten hatte. Die vorfindenen spezifischen gegenseitig
 sind wieder beträchtlich erhöhte Zölle in Aussicht gebrach-
 ten, das Handelsdepartement hatte sich darüber schon
 im Vorjahre veranlasst gesehen, die Handelspolitik einer
 Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich, dessen Markt
 und dem Gefüge eine große Lücke zu schließen droht,
 näher ins Auge zu fassen und vorerst eine vorläufige
 Tarifveränderung des spezifischen Handels- und Zölle-
 Anordnungs, sowie des spezifischen Gewerbesteuers
 über die spezifischen österreichischen Handelsbeziehungen
 zu veranlassen, sowie die nachfolgenden statistischen Auf-
 weisung über den Warenverkehr mit Oesterreich in ge-
 rader Form zusammenzufassen. Diese bereits gedachten,
 aber, mit Rücksicht auf die Statistik, noch nicht veröffentlichten
 der Statistika legt das Handelsdepartement vor.

Zuletzt hat man im November vor Jahres ein abun-
 falls vorgelagertes Gesuch der spezifischen Gesandtschaft
 in Wien eingekommen. Die Gesandtschaft will davon viel Gewinn
 ihrer Verbesserungen und ihrer Abfertigung der Vorlagen
 die Ansicht des Handelsdepartements, dass es keine Zweckmäßig-
 keit, die Kündigung, resp. Revision des Handelsvertrages mit

4. Sitzung vom 18. Januar 1887.

Oesterreich seitdem vorzuziehen; Sie selbst hält es nicht
 mehr in jeder Hinsicht für angezeigt, die definitive Festset-
 zung des neuen österreichischen Zolltarifs und ferner die
 Begrenzung des selbst des fernen der Zusammenstoß zu eröffnen
 Unterhandlungen Oesterreichs mit Italien und mit Deutsch-
 land abzuwarten. Es ist anzunehmen, daß Oesterreich nach
 erfolgter Abklärung und Klärung seiner Aus-
 weisungsverhältnisse mit geeigneten Mitteln versehen im
 Falle sein würde, die speziellen Forderungen der Schweiz
 rückwärts zu tragen. Daher wäre eine gewisse Gefahr darin,
 mit der österreichischen Regierung zu unterhandeln, und
 ihr zu diesem Zweck die schweizerischen Handelsverträge
 rückwärts zu machen, wo der neue österreichische Zolltarif
 unzulässig festgesetzt ist.

Dieser Fall freilich zeigt sich die Gefahr, dass
 in seiner Aufsicht bestünde, daß ein aktives Vorgehen der
 Schweiz gegenüber Oesterreich zur Zeit nicht zweckmäßig
 wäre, und es wird demgemäß beschlossen, es sei in
 der Angelegenheit des Handelsvertrages mit Oesterreich-
 Ungarn mindestens eine gemeinsame Haltung zu
 beobachten.

Protokollentwurf aus dem ab- Bisher Altsach,
 Hülpe vom aus Zoll-Departement zur Handreichung
 von.